

zeit für den Kaplan vier Saum Weines in unseren Torkel geliefert werden. Die Besitzer versprechen uns und allen unseren nachfolgenden Herren zu Vaduz ohne List und Trug und bei Hintansetzung aller Rechtshindernisse und Klagerechte allen Kaplänen des vorerwähnten Altars auf ewige Zeiten für die vorerwähnten Zehnten und Renten gesetzliche Garantie und getreue Wehr und Rechtsverteidigung. Zum wirksameren Zeugnis und zur Bekräftigung alles Vorerwähnten bekennen und anerkennen wir der Bischof Hartmann, der Propst Rudolf, der Dekan und das Kapitel der Kirche zu Chur, der Graf Johann von Sargans und Heinrich Vend, Priester und Kaplan der vorerwähnten Kapelle, dass alles Obgemeldete mit unserer ausdrücklichen Zustimmung, mit unserem guten Willen, in der Rechtsform, durch die es am besten und wirksamsten geschehen konnte und unter den oberwähnten Modalitäten und Bedingungen durch den vorerwähnten Stifter, den Grafen Heinrich, rechtskräftig vollzogen worden ist. Alldem pflichten wir bei. Wir Bischof Hartmann bestätigen es zudem kanonischer- und gesetzlicherweise mit Zustimmung des Propstes und des oben erwähnten Kapitels. Auf die inständige Bitte des Grafen Heinrich, des Stifters und Donatoren, unseres oben geschriebenen Bruders, und aus sicherem Wissen bekräftigen wir durch den Wortlaut dieses Schreibens diesen gegenwärtigen Brief. Wir alle Oberwähnten bekräftigen ihm denselben gemeinsam und einzeln durch Anhängen unserer Siegel. Gegeben und geschehen zu Chur am 6. März 1395, in der 3. römischen Zinszahl.

Kopie im Domkapitelsarchiv Chur, Mappe VIII N^o 50 (Schaaner Urkunden). Papierenes Doppelblatt zu vier beschriebenen Seiten zu je 21,8 × 33,5 cm. Wasserzeichen in der Mitte von fol. 2: Wilder Mann. — Die Lateinschrift des Kopisten dürfte der Mitte des 17. Jahrhunderts angehören. S. 1 links oben Signatur: «M. VIII.» und moderner ovaler Stempel mit Umschrift: «DOMDECANAT CHUR», in der Mitte, ebenfalls gestempelt: «No. 50». Ueberschrift: «Copia foundationis Beneficij inferioris Capellae S: Florinj in Vaduz. 1345 März 6.» (Zu den Bezeichnungen obere und untere Hofkaplanei, nämlich Vaduz und Schaan, vgl. Jahrbuch des Hist. Vereins Liechtenstein 1927, S. 43, 96, 111.) S. 4 sind am Schluss des Urkundentextes die Siegel also angedeutet: «LS Comes Henricus: L: S: Episcopus L: S: Praepositus; LS Capitulum. L: S: Comes Joannes: L: S: Henricus Vend:». Unten noch die Signatur «Lit: A:». Aus der Siegelandeutung zu schliessen dürfte der Kopist das Original vor sich gehabt haben. Schon die Sprache lässt aber vermuten, dass es sich bei der Abschrift um eine teils etwas freie Uebertragung